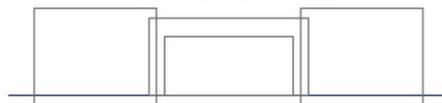


GESCHWISTER-SCHOLL- GYMNASIUM



Stadtlohn

Liebe Eltern,
beachten Sie bitte die Regelungen für Schulversäumnisse und Beurlaubungen.

Versäumnisse

- ❑ Benachrichtigen Sie bitte am Tag der Erkrankung die Schule: ☎ 02563 – 900 44 00.
- ❑ Bei Schulveranstaltungen ist die Mitteilung am Morgen vor der Veranstaltung bei der Klassenleitung abzugeben.
- ❑ Geben Sie bitte dem Kind sofort nach Beendigung des Schulversäumnisses für die Klassenleitung eine schriftliche Mitteilung mit dem Grund des Fehlens mit! Benutzen Sie dabei gerne den Schulplaner!
- ❑ Bei längerem Fehlen lassen Sie der Schule bitte nach spätestens zwei Wochen eine Zwischenmitteilung zukommen!
- ❑ Schriftliche Mitteilungen, die das Fach Sport betreffen, müssen an den Sportlehrer/die Sportlehrerin gerichtet werden!

(SchulG §43 (2))

Beurlaubungen

- ❑ Beurlaubungen müssen **sofort**, spätestens jedoch eine Woche vorher und schriftlich über die Klassenleitung beantragt werden!
- ❑ Beurlaubungen **für einen Tag** (Ausnahme: Tage vor oder nach den Ferien) werden durch die **Klassen-/ Stufenleitung** erteilt.
- ❑ Anträge **von mehreren Tagen** müssen über die Klassenleitung beim **Schulleiter** eingereicht werden. Gleiches gilt für Anträge auf einen Auslandsaufenthalt. Die Antwort wird Ihnen schriftlich zugestellt.
- ❑ Versäumt ein Schüler/in während der Beurlaubung Unterrichtsstoff, so muss er/sie diesen selbständig nacharbeiten.

(SchulG §43 (3))

rechtliche Grundlage für Beurlaubungen

(Schulgesetz § 43 Abs. 3 in Verbindung mit dem Beurlaubungserlass (BASS 12-52 Nr. 21))

Ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Diese Gründe müssen im Antrag genannt werden.

Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien darf ein Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet der Schulleiter.

gez. Wilsmann